



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 7. Mai 2025

Nummer 219

Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur

RdErl. d. MI v. 07.05.2025 – ES-52 420 –

– VORIS 21071 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Baumaßnahmen an kommunalen Sportstätten.

Der Zweck der Zuwendungen besteht in der Erhaltung der Bäderinfrastruktur Niedersachsens. Dem bestehenden Sanierungsstau soll kurzfristig entgegengewirkt werden. Das Land hat ein erhebliches Interesse an der langfristigen und flächendeckenden Gewährleistung der Möglichkeit der Sportausübung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es können gefördert werden:

2.1.1 die Sanierung und Modernisierung von Schwimmbädern mit sportlichen Nutzungsansprüchen; Förderschwerpunkte sind in absteigender Priorität folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen an Lehrschwimmbecken in Hallenschwimmbädern,
- sonstige Maßnahmen an Hallenschwimmbädern,
- Maßnahmen an Lehrschwimmbecken in Freibädern,

2.1.2 der Ersatzbau in vergleichbarer Größe anstelle einer Sanierung,

2.1.3 die Erweiterung einer Sportstätte.

2.2 Die Förderung eines Ersatzbaus in vergleichbarer Größe anstelle einer Sanierung setzt voraus, dass sich diese als wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der zukünftige Bedarf an der Sportstätte ist besonders zu begründen.

2.3 Die Erweiterung einer Sportstätte ist nur in Ausnahmefällen förderfähig, soweit diese dem Lehrschwimmbetrieb dient.

2.4 Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das Alter, die Verbesserung des energetischen Zustandes, der Abbau von Barrieren und die Auslastung der Sportstätte sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Niedersächsische Kommunen, deren Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten sowie Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren Anteile mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar niedersächsischen Kommunen gehören.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Das Grundstück, auf dem sich die Sportstätte befindet, muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird in der Regel in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens bis zu einem Betrag von 1 500 000 EUR. Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 200 000 EUR betragen.

Die Zuwendung an finanzschwache Kommunen kann in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, höchstens bis zu einem Betrag von 3 000 000 EUR.

Der Höchstfördersatz wird anhand der zum Antragsstichtag geltenden Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des LSN (https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/steuern_in_niedersachsen/realsteuervergleich_in_niedersachsen/realsteuervergleich-niedersachsen-tabellen-197958.html) wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert	Maximale Höhe des Fördersatzes
über 0 bis –10 %	40 %
unter –10 % bis –20 %	60 %
unter –20 % unter Durchschnitt	80 %

Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach der DIN 276:2018-12 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, die folgenden Kostengruppen der DIN 276:2018-12 zuzuordnen sind:

- 300 Kosten des Bauwerks – Baukonstruktion –,
- 400 Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen –,
- 500 Kosten der Außenanlagen und Freiflächen,
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 610, 620 und 690 (nur bei Neu- und ggf. Erweiterungsbauten),
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur 710, 720, 730, 740, 761 und 762.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung,
- die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen, sowie
- die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportstätte.

5.5 Werden im Zusammenhang mit der Sportstättenbaumaßnahme nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert, modernisiert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für weitere Räume und Ausstattung sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportstätte derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportstätte benötigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens zehn Jahre lang, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, zur Sportausübung zu nutzen.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Bewilligungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung ist entsprechend zu verfahren.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausstattung in der Regel um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.3 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Unmittelbar nach Antragstellung kann der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko förderunschädlich mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

7.3 Die Zuwendung soll in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:

- 30 % der Zuwendung nach Ablauf von einem Monat nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides,
- weitere 30 % der Zuwendung nach Ablauf von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides,
- weitere 30 % der Zuwendung nach Ablauf von neun Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides,
- die restlichen 10 % der Zuwendung nach Eingang des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde.

7.4 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Schiffgraben 12, 30159 Hannover.

7.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist elektronisch auf dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Wege unter Beifügung erforderlicher Unterlagen bei dieser bis spätestens **30.06.2025** zu stellen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- Nachweis über die Auslastung der Sportstätte (Belegungsplan),
- Nachweis über die Nutzung des Lehrschwimmbeckens für den Lehrschwimmbetrieb,
- Erklärung über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück.

Weitere Unterlagen und Stellungnahmen sind der Bewilligungsbehörde auf deren Anforderung zu übermitteln.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel mitzuteilen, wann die Maßnahme beendet wurde und wie hoch die zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich waren (Verwendungsnachweis). Weitere Nachweise sind gegenüber der Bewilligungsbehörde auf deren Anforderung zu erbringen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 07.05.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 22. Dezember 2025

Nummer 638

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur

RdErl. d. MI v. 08.12.2025 – ES-52 420 –

– VORIS 21071 –

Bezug: RdErl. v. 07.05.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 219)
– VORIS 21071 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22.12.2025 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „31.12.2025“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden